Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 120. Mittag-Ausgabe. — Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. — Sonnabend, den 11. März 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

17. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (10. März).

Eröffnung 10 Uhr 20 Minuten. Die Tribünen sind stark besetzt. Am Ministertisch Graf zu Eulenburg, Hr. v. Selchow und als Reg.-Commissare Geh. Ober-Justizrath Meyer, Reg.-Rath Wohlers und Geh. Reg.-Rath Graf v. Schlieffen, letzterer für das Cultus-Ministerium; der Cultusminister hat mitgetheilt, er bezweifle, wegen der Herrenhaus-Sitzung im Hause erscheinen zu können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der Antrag des Abg. Kantak und Genossen, betreffend die Aufhebung des Gymnasiums zu Trzemeszno, der Unterrichts-Commission überwiesen.

Der Präsident theilt mit, die zur Berathung des Bonin'schen Antrags, betreffend „die Natural-Leistungen für die Truppen im Frieden" ernannte Commission, bestehend aus den Abgg. Dr. Langerhans, Schulz (Herford), Heuffel, Hoppe, Schneider (Sagan), Raffauf, Frhr. v. Gablenz, Ziegler, Runge, Riebold, Förster, v. Saucken-Julienfelde (Vorsitzender), v. Leipziger, v. Valentini, hat sich constituirt. Die sieben zur Verstärkung der Gemeinde-Commission bei Berathung des Lette'schen Antrages, betreffend „die ländliche Polizei-Verwaltung und Entwurf einer Kreis-Ordnung", ernannten Abgeordneten sind die Abgg. Buchholz, Schmiedicke, v. Sänger, Ziegler, Hirschberger, Donalies, Kreutz. — Ein Geh. Reg.-Rath a. D. hat eine Petition eingereicht und darin eine Drucksache „Brief an einen Geistlichen 2c." zur Vertheilung beigelegt.

Das Haus geht sodann zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über, der Schlußberathung über die Anträge des Abg. Krieger (Goldap) und Genossen. Referent Abg. Aßmann beantragt: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. Auf Grund des Art. 84 Al. 4 der Verfassung verlangt das Haus der Abgeordneten, daß
   a) das gegen den Abg Dr. Möller (Königsberg) bei dem königl. Stadtgericht zu Königsberg wegen Preßvergehens anhängig gemachte, gegenwärtig in zweiter Instanz schwebende Strafverfahren;
   b) das nach der Anklage vom 12. März 1864 gegen die Abgg. Dr. Bender u. Gen. bei dem königl. Kreisgericht zu Mohrungen wegen Preßvergehen anhängig gemachte Strafverfahren

   auf die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde.

II. Das Präsidium des Abgeordnetenhauses ist beauftragt, diesen Beschluß der königl. Staatsregierung mitzutheilen.

Der Referent giebt zunächst eine Uebersicht des Thatbestandes. Dr. Bender und Genossen haben eine Druckschrift: Was thut dem Landmann Noth? unterzeichnet, durch welche namentlich die Landleute der Provinz Preußen ermahnt werden, ihre verfassungsmäßigen Rechte kennen zu lernen und mannhaft zu vertheidigen. Von „Gott und Rechts wegen" habe der Landmann der Provinz Preußen aber noch zu fordern: 1) eine neue Kreisordnung, 2) eine Landgemeinde-Ordnung, 3) ein besseres Gesetz über die ländliche Polizei-Verwaltung, 4) das Recht des Abgeordnetenhauses, über die Verwendung der Staatsgelder zu beschließen, womit die Militärfrage zusammenhängt. — Wegen dieser Druckschrift sind die Genannten nach § 102 des Strafgesetzbuches, die Mitglieder des Staatsministeriums in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt zu haben und zwar mit dem Umstande, daß die Beleidigung den Charakter der Verleumdung trage, unter Anklage gestellt worden. Ein so ausreichendes aktenmäßiges Material zur Feststellung des Thatbestandes, wie im vorliegenden Falle wäre ihm (dem Refer.) in Betreff der Anklage gegen den Dr. Möller nicht zugegangen, doch seien, da die Anklage sich schon in der Appellation befinde, die thatsächlichen Verhältnisse auch hier bekannt und der Beklagte in erster Instanz, weil er Anordnungen der Obrigkeit durch Schmähung dem Haß und der Verachtung ausgesetzt habe, zur Amtsentsetzung verurtheilt.

Er wolle weder die Anklage juristisch prüfen, noch die Anklageschriften einer Kritik unterwerfen, um seinen Antrag nach keiner Seite hin zu einer Parteifrage zu machen. Nach Art. 84 der Verfassung stehe dem Abgeordnetenhause die unzweifelhafte Befugniß zu, jedes gegen ein Mitglied der Landesvertretung anhängig gemachte Strafverfahren zu sistiren. Der allein maßgebende Gesichtspunkt, da nach der Verfassung keine Gründe vorgeschrieben, s i das Recht der Wähler auf Vertretung. Zwar stehe andererseits die ungehemmte Rechtspflege entgegen, allein Gang und Zweck des Strafverfahrens würden durch die Sistirung in keiner Weise geändert, nicht einmal erschwert; von einer Verdunkelung des Thatbestandes könne die Rede nicht sein. Nachtheile durch einen Aufschub der Rechtsprechung seien nicht abzusehen. Die weiten Entfernungen der Gerichtsstände würden außerdem eine Abwesenheit von mehreren Tagen nothwendig machen. Im Interesse der Wähler also, im Interesse des Hauses, in Anbetracht der Beschränkung einer großen Anzahl Mitglieder in ihrer parlamentarischen Thätigkeit bittet Redner, seinem Antrage einstimmig beizutreten.

(Die ausführliche Rede des Abg. Dr. Waldeck über diesen Gegenstand theilen wir im „Morgenbl." mit, um Raum zu gewinnen für die Debatten über die Petition der breslauer Stadtverordneten-Versammlung. D. Red.)

Abg. v. Kirchmann (für den Antrag), mit dem er zugleich eine Besprechung der Stellung, in die sich die preußischen Richter versetzt sehen, verbunden wissen möchte. Indessen würde diese Angelegenheit sich vielleicht zu einer Interpellation eignen, die der Redner sich vorbehält.

Abg. Gr. Eulenburg (für den Antrag): Wenn die Verfassung der Landesvertretung eine gewisse Befugniß ertheilt, wird nicht vorausgesetzt, daß diese Befugniß bei jeder Gelegenheit zur Anwendung kommen soll, im Gegentheil muß das Haus sich bestimmter Gründe bewußt sein, welche das Motiv für die Anwendung der Befugniß abgeben. Ich gehe nun im vorliegenden Falle freilich nicht von einer Kritik des richterlichen Verfahrens aus, denn wozu das führt, haben wir aus der Rede des Abg. für Bielefeld zur Genüge ersehen, und ich verwarne das Haus, daß es sich über das richterliche Verfahren nicht eine oberrichterliche Gewalt anmaße. Nicht aus solchen Gründen, sondern lediglich deshalb, weil durch die Entfernung von 17 bis 18 Abgeordneten eine erhebliche Störung der Geschäfte des Hauses herbeigeführt werden würde, und weil ich glaube, daß durch einen kurzen Aufschub des gerichtlichen Verfahrens eine Verdunkelung des Thatbestandes, der ja so klar vorliegt, nicht herbeigeführt werden kann, werde ich mit meinen Freunden dem Antrage des Referenten zustimmen.

Abg. Dr. Bender (persönlich): Meine Freunde, gegen welche das gerichtliche Verfahren schwebt, haben mich zu der Erklärung beauftragt, daß sie sich der Abstimmung enthalten werden.

Abg. Krieger (als Antragsteller): Ich habe nicht finden können, daß der Abg. Waldeck über das richterliche Verfahren eine oberrichterliche Gewalt des Hauses in Anspruch genommen habe. Die Kritik, die er geübt hat, ist nicht ohne Präcedenzfälle und ich erinnere nur an die Vota, welche die Abg. Simson und andere rechtsgelehrte Mitglieder des Hauses bei ähnlichen Gelegenheiten abgegeben haben. Eine lichtvollere Auffassung des Art. 84 der Verfassung, als die, welche dem Vorredner vorgeschwebt haben mag, ist Twesten's, daß die Suspension des richterlichen Verfahrens gegen Abgeordnete während der Dauer der Session die Regel ist, und daß nur Ausnahmefälle das Haus bestimmen dürfen, der Untersuchung ihren Lauf zu gestatten. Das Recht der vollen Wirksamkeit der Landesvertretung steht offenbar höher als das Interesse des Strafrechts. Nur wenn es sich um ein gemeines Verbrechen handeln würde, oder wenn durch die Suspension des richterlichen Verfahrens eine Verdunkelung des Thatbestandes zu befürchten stände, würde das Interesse des Strafrechts dem Recht auf eine volle und unbehinderte Wirksamkeit der Landesvertretung vorangehen.

Abg. Dr. Waldeck: Es hat ganz und gar nicht in meiner Absicht gelegen, weder in diesem noch im vorigen Jahre über den Richterspruch irgend eine vorhergehende oder nachfolgende Kritik auszuüben; ich nehme es aber als Abgeordneter in Anspruch, an dieser Stelle als politischer Mann und als Geschworener hier zu motiviren, warum ich die Handlung nicht von der Art halte, um ihr das Privilegium zu versagen. Diesen politischen Gesichtspunkt habe ich in meiner Rede hervorgehoben, und dazu war es für mich durchaus nothwendig, den Begriff der Beleidigung zu entfernen, eben weil ich die Beleidigung des Ministeriums für etwas höchst Verkehrtes in jeder Beziehung erklären müßte. (Bravo.)

Abg. Gr. Eulenburg (persönlich): Ich habe dem Abg. für Bielefeld nicht die Absicht untergelegt, eine oberrichterliche Gewalt üben zu wollen, sondern nur gesagt, daß die Kritik, die er ausgeübt hat, ganz von selbst dazu führt. Was die „lichtvolle" Auffassung anbetrifft, so möchte ich dem Abg. für Goldap bemerken, daß mir diejenige vorgeschwebt hat, welche im vorigen Jahre von dem Abg. für Malmedy gegeben worden ist.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Referenten einstimmig angenommen.

Der zweite Gegenstand der T.-O. ist die Fortsetzung der Debatte über die Petitionen der Städte Breslau und Bromberg und den Bericht der Gemeinde-Commission. Zu dem Antrage derselben hat der Abg. Dr. Jacobi folgendes Amendement eingebracht: „Das Haus der Abg. erkennt die Petitionen der Stadtverordneten zu Breslau und des Magistrats zu Bromberg für begründet an, erklärt, daß das Verfahren der Staatsregierung eine Beschränkung der Gemeindefreiheit, ein Eingriff in das den Communen verfassungsmäßig zustehende Petitionsrecht ist und beschließt, die Petitionen mit dieser Erklärung der k. Staatsregierung zur Abhilfe zu überweisen. Motiv: Art. 32 der Verf.-Urkunde." Mit Rücksicht auf diesen Antrag zieht der Abg. Schulze (Berlin) den seinigen (Ueberweisung an die Reg. zur Abhilfe) zurück.

Abg. Lent: M H. Wenn ein Mitglied dieses Hauses in dieser Angelegenheit das Wort ergreift mitten in einer Reihe von Mitgliedern, welche als Autoritäten gelten weit über die Grenzen des Landes hinaus, so ist dies ganz ein schwieriges Unternehmen. Es liegt für mich eine gewisse Rechtfertigung zu einer Empfehlung der Commissionsvorschläge darin, daß ich von persönlichen Motiven geleitet werde, ich habe die Ehre, selbst Mitglied der St.-V.-Vers. von Breslau zu sein. Man hat von gegnerischer Seite, die breslauer St.-V.-Vers. auf ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Bürgerschaft bei Erlaß jener Petition hingewiesen, das trifft nicht zu, denn wenn jemals Bürgerschaft und St.-V.-Vers. übereinstimmten, so war es in dieser Frage der Fall. Weit höher als die Verantwortlichkeit der Bürgerschaft gegenüber steht die eigene Rechtsüberzeugung der St.-V.-Vers. Was der Herr Minister des Innern in dieser Sache gesagt hat, ist nicht neu, wir haben es oft gehört, und die Gegnerschaft des Abgeordn. Hübner stützt sich auf eine durchaus schwächliche Deduction um so mehr, wenn man daran erinnert, daß er selber lange Jahren St.-Verordn. und Vorsitzender der St.-V.-Vers. gewesen.

Die ganze Angelegenheit läßt sich auf zwei Punkte zurückführen: auf den Umfang des Petitionsrechts der Stadtv.-Versammlungen und auf die Stellung des Stadtv.-Vorstehers. Sie haben gehört, m. H., welche Rügen der Stadtv.-Versammlung zu Breslau ertheilt worden, Sie haben gehört, wie die Regierung zu Breslau sofort den Maximalsatz der Geldstrafe gegen den Stadtv.-Vorsteher hat eintreten lassen. (Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg tritt in den Saal und nimmt am Ministertische Platz. Vice-Präsident v. Unruh übernimmt den Vorsitz.) Der Abg. Hübner hat gesagt, die Petition der breslauer Stadtv.-Versammlung sei nur eine durch einen durchlöcherten Mantel verhüllte politische Agitation; dem ist zu erwidern, daß seine Rede die mit dem durchlöcherten Mantel verhüllte Reaction ist. Wenn man das hört, was bis jetzt gegen die Petition angeführt worden, so sollte man glauben, die breslauer Stadtv.-Versammlung bestünde aus lauter unruhigen Köpfen, leichtfertigen und zu Ungesetzlichkeiten geneigten Bürgern. Nun, ich kann versichern, daß unter den 102 Mitgliedern jener Versammlung sich Vertreter aller Interessen und politischen Meinungen, aller Berufsstände, aller Confessionen befinden. Zur Sache selbst wende ich mich zunächst zu dem zweiten Punkt, der Befugniß des Stadtv.-Vorstehers. Die Regierung meint, der Stadtv.-Vorsteher sei berechtigt, ja sogar verpflichtet, einen Gegenstand, den er als nicht in den Kreis der Berathung gehörig erachtet, von der Tagesordnung abzusetzen. Dies ist nicht vereinbar mit dem § 7 der Geschäftsordnung der Stadtv.-Versammlung.

In Bezug auf das Petitionsrecht aber scheint es mir doch selbstverständlich, daß die Stadtverordneten-Versammlung über jeden Gegenstand petitioniren kann. Die Frage, ob die St.-V.-Vers. eine Corporation ist, kann gar nicht aufgeworfen werden; als Corporation hat sich die Versammlung gar nicht angesehen, sondern als Behörde. Daß man in diesem Hause daran zweifeln würde, daß die Versammlung eine Behörde ist, habe ich nicht geglaubt; in der Gemeinde-Ordnung, in unzähligen Ministerialrescripten ist stets von beiden städtischen Behörden die Rede. Indem ich mich nun anschicke, die für das unbeschränkte Petitionsrecht der städtischen Behörden sprechenden Beweise der Prüfung des Hauses zu unterbreiten, verkenne ich keineswegs das Gewicht der Gegengründe, welche man sowohl de lege lata als de lege ferenda entgegenstellt. Es handelt sich, wie der Abg. für Berlin ganz richtig gesagt hat, nicht um ein communales Beschließungsrecht, sondern um das Petitionsrecht der Stadtv.-Verf. auf Grund des Art. 32 der Verfassung; man hat diesen Artikel allerdings schon in anderen Fällen weit ausgedehnt, so u. A. ist einem Beamten ein heftiger Vorwurf gemacht worden darüber, daß er sich mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus gewendet (hört! hört!), weil er damit die schuldigen Rücksichten gegen seine Vorgesetzten verletzt habe (Heiterkeit). Der Minister des Innern stützt seine Deduction auf § 32 der Verfassung und § 35 der Städte-Ordnung; beide Bestimmungen können hier gar nicht zur Anwendung kommen. Jede Interpretation des § 32 der Verf. ist unstatthaft wegen mangelnden Interpretationsmaterials.

Alles, was bis jetzt dagegen gesagt worden, trifft nicht zu; wo der Wortsinn klar ist, da darf nicht interpretirt werden, § 35 der Städte-Ordnung aber ist so wenig sedes materiae, wie der Hr. Minister des Innern meint, daß er über die vorliegende Frage gar nicht disponiren konnte, selbst wenn er es gewollt hatte. Ich kann nicht zugeben, daß berathen und petitioniren gleich stehen; wie man die Absicht gehabt hätte, durch den § 35 der Städte-Ordnung den § 32 der Verfassung zu beschränken, da hätte man es nicht erreichen können; die Präcedenzfälle, die der Minister des Innern angeführt hat, sind gar keine Präcedenzfälle, wohl aber können wir uns auf eine ganze Reihe solcher berufen. Ich erinnere an die Loyalitätsdeputationen, an die verschiedenartigsten Petitionen der Kreistage; daß z. B. eine der letzteren ganz unbemängelt durchgegangen, welche die Unterschrift des Landraths v. Gottberg trägt (hört! hört!) Es handelt sich darin um Einführung der Prügelstrafe. Aber vielleicht hat man diese letztere als eine innere Angelegenheit der Kreistage angesehen, (anhaltende Heiterkeit). Ich erinnere ferner an die Petitionen aus dem Jahre 1861, über den Erlaß der Gemeinde-Ordnung, welche der Abg. Hübner als Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau hat berathen, absenden und in das Haus hat einbringen lassen.

Ich resumire meine Ausführungen in folgenden 5 Sätzen: 1) Art. 32 gewährleistet ein sachlich nicht beschränktes Petitionsrecht. 2) Es existirt keine statthafte und zutreffende Interpretation des Art. 32 der Verfassung, welche diese Thatsache zu beseitigen vermöchte. 3) Der § 35 der Städte-Ordnung wollte und könnte den Art. 32 der Verfassung nicht beschränken. 4) Es existiren keine Präcedenzfälle, welche das Recht der Stadtverordneten, zu petitioniren, in Frage stellen. 5) Es existirt eine große Anzahl von Präcedenzfällen, welche ein Anerkenntniß des unumschränkten Umfanges des Petitionsrechts in sich schließen. (Redner wendet sich nun zu einer Beweisführung darüber, daß die breslauer Petition eine Gemeinde-Angelegenheit betreffe.) Die Zahl der Preßgewerbtreibenden in Breslau ist außerordentlich groß, nun denken Sie sich dazu die fürchterliche Preßverordnung vom 1. Juni 1863 mit den Verwarnungen, Verboten u. dgl. m. Dazu kommt die Dehnbarkeit des Begriffs der Beamtenbeleidigung, Aufhetzung, Verleumdung in unserem Strafgesetzbuch, woraus ein Angriff auf die Regierung abgeleitet werden kann. Viele hundert Bürger waren dadurch in ihrem Gewerbebetriebe bedroht durch diese mit dem Stempel der Verwerflichkeit versehene Verordnung.

Nun, meine Herren, wenn das keine Veranlassung zum Eingriff der Communalbehörden geben soll, wenn das keine Gemeindeangelegenheit ist, dann weiß ich nicht, wo eine Grenze für Gemeindeangelegenheiten gefunden werden kann. Ein Mitglied der conservativen Partei hat jüngst gesagt, es sei eine parlamentarische Klapperjagd auf ihn gemacht worden; darauf kann man in der That sagen, auf die liberale Presse ist durch jene Verordnung eine Klapperjagd gemacht worden. (Beifall.) Wer die ruhige, geordnete Entwickelung des Staates will, der kann nicht wünschen, daß sich die Dinge aus den Massen der Bürgerschaft, sondern aus der ruhigen Erörterung ihrer Vertreter heraus entwickeln. So erscheint das Petitionsrecht der Stadtverordneten Versammlung als ein Sicherheitsventil an dem Dampfkessel der Volksleidenschaften. Ist es denn im äußersten Fall nicht besser, die Petitionen von 994 städtischen Vertretungen anzunehmen, als die Bürgerschaften dem gährenden Unwillen und der wachsenden Erbitterung zu überlassen? Das Petitionsrecht ist ein Schutz vor der Revolution, nicht eine Anregung zur Revolution. Hier handelt es sich nicht um einen Streit Einzelner, sondern um eine Signatur des gegenwärtigen Kampfes, zu welcher Signatur auch der verächtliche Vergleich des Oberbürgermeisters von Prenzlau mit dem jüngsten Seconde-Lieutenant gehört. Wann der Kampf enden wird, wer kann es wissen? Unsere Aufgabe ist es, ihn aufzunehmen und für das Recht einzustehen, wo wir es gefährdet sehen. (Lebhafter Beifall.)

Regierungs-Commissar Geh. Regier.-Rath Ribbeck: Nach dem, was der Herr Minister des Innern in der vorigen Sitzung ausgeführt hat, kann ich mich darauf beschränken, im Allgemeinen zu erklären, daß durch die Gegenausführungen, die wir in diesem Hause gehört haben, nach Ansicht der Staats-Regierung die Legalität ihres Verfahrens in keinem Punkte widerlegt worden ist. (Heiterkeit links.) Zunächst erlauben Sie mir, dem Vorredner gegenüber, die faktische Berichtigung, daß der Oberpräsident der Provinz Schlesien nicht in der Lage gewesen ist, anzuerkennen, daß er falsch berichtet worden ist. (Der Redner verliest das Rescript des Oberpräsidenten.) Was die Sache selbst betrifft und zwar zunächst die Competenzfrage, so stützen die Petenten ihre Vertheidigung gegen den Vorwurf eines competenzwidrigen Verfahrens in erster Linie auf die Behauptung, daß eine Communal-Angelegenheit vorgelegen habe. Diese Ansicht hat im Hause Unterstützung gefunden. Es ist nämlich hervorgehoben worden, daß der Inhalt der Immediat-Petition die Angelegenheit als eine lokale charakterisire. Meines Erachtens ergiebt der Inhalt der vorliegenden Petition gerade das Gegentheil. Die Stadtverordneten-Versammlung verweist darin auf den Conflict zwischen der Landesvertretung und der Staatsregierung, dann remonstrirt sie gegen die Preßordonnanz, weil sie nach der Ueberzeugung der Bürgerschaft und des Landes überhaupt gegen die Verfassung verstoße, weil sie das Vertrauen im Lande erschüttere und weil sie Eigenthums- und gewerbliche Interessen einer Klasse von Gewerbtreibenden (aha! links) berühre.

Daran knüpft sich der Antrag, den Landtag der Monarchie einzuberufen. Ich glaube, es darf dies eher eine allgemeine Landes-Angelegenheit, nicht aber eine Communal-Angelegenheit der Stadt Breslau genannt werden. In ihrer späteren Beschwerdeschrift an das Ministerium des Innern, behaupten die Petenten, es liege eine Communal-Angelegenheit vor, weil, indem die Preßordonnanz die Interessen von Gewerbetreibenden berühre, durch dieselbe das städtische Steuer- und Armen-Budget betroffen werde. Ich glaube, m. H., die Petenten werden selbst nicht erwarten, daß die mit den Verhältnissen vertraute Aufsichtsbehörde sich herbeilassen werde, eine solche Argumentation zu widerlegen. Der Vorredner hat behauptet, der Art. 32 der Verfassung könne und dürfe nicht interpretirt werden. Ich meine dennoch, es wird dies nicht zu umgehen sein, denn der § ist schon Gegenstand der Meinungsverschiedenheit geworden. In dem Commissionsberichte selbst wird anerkannt, daß der Bestimmung des Artikel 32 die Absicht zu Grunde liegt, Collectiv-Petitionen überhaupt zu untersagen und dabei nur eine Ausnahme für Behörden und Corporationen zuzulassen. Es wird also den Letzteren ein Privilegium in Bezug auf die Form der Petionen gegeben, nicht aber hinsichtlich des materiellen Inhalts derselben. Andererseits folgt aus dem natürlichen Begriff der Corporationen und Behörden und aus den Bestimmungen des Allg. Landrechts, daß sich dieselben materiell nur in dem Wirkungskreise bewegen dürfen, der ihnen durch den Landesherrn oder die Verfassung zugewiesen ist.

Auf die Stadtverordneten angewandt, heißt das: nach § 10 der Städte-Ordnung sind sie Vertreter der Bürgerschaft und der Gemeinde und haben das Mandat nach Vorschrift der Städte-Ordnung zu vertreten. Folgerecht können Behörden und Corporationen von ihrer corporativen Eigenschaft auch bei Petitionen, Beschwerden 2c. nur dann Gebrauch machen, wenn die Angelegenheit in ihren speciellen Wirkungskreis eingreift. Es ist dann gesagt worden, die Corporationen könnten unmöglich schlechter gestellt werden, als Individuen, und diese hätten das unbeschränkte Petitionsrecht. Beides steht nicht auf einer Linie. Die Gerechtsame und Interessen der Individuen erschöpfen sich in ihrem Berufe nicht, die Behörden und Corporationen haben überhaupt nur innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises eine corporative Existenz. Es ist ausgeführt, daß die Competenzgrenze nur gelten konnte, wenn die Stadtverordneten mit beschließender Gewalt aufträten. Ich kann dies nicht gelten lassen. Das Petitionsrecht ist nicht blos das Recht, etwas zu wünschen, es ist das Recht, Bitten, Beschwerden und Anträge vorzubringen und, sobald es sich um Collectiv-Petitionen handelt, nach dem Gewicht, welches den Behörden und Corporationen zusteht. Darin liegt eben der Unterschied zwischen Corporationen und Individuen und daran schließt sich der § 35 der Städteordnung, der von den Aufsichtsbehörden in Anwendung gebracht ist. Es ist keineswegs blos Absicht des § 35, die Befürchtung, die Stadtverordneten-Versammlung könne in die Executive der Staatsregierung eingreifen, zu beseitigen, dazu liegt kein Bedürfniß vor, denn solche Beschlüsse verbieten sich selbst.

Man hat dann Bezug genommen auf Präcedenzfälle; die meisten dieser Fälle betreffen solche legislatorische Fragen, von denen die städtischen Verhältnisse nicht berührt werden: Kommunalsteuer-System, Gemeindeverfassung, Serviswesen 2c. Für diese Fälle ist von Staats wegen anerkannt, daß die Kommunalbehörden das corporative Petitionsrecht ausüben könnten. Sonst hat die Staatsregierung in allen übrigen Fällen ihre jetzige Auffassung festgehalten. Indem ich mich in Betreff des letzten Punktes, ob die Regierung befugt ist, sich dem Stadtverordneten-Vorsteher gegenüber der Executivbehörde zu bedienen, mich auf die Erklärung des Herrn Ministers beziehe, ersuche ich Sie, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Minister des Innern. Durch ein dringendes Geschäft veranlaßt, dies Haus für einige Zeit zu verlassen, erlaube ich mir den Worten des letzten Herrn Redners einige Bemerkungen, die ich nicht aufschieben kann, entgegenzustellen. Es scheint mir, daß die Seite des Hauses der der Redner angehört, die Sache etwas zu advocatorisch und parteipolitisch auffaßt, während die Regierung sich mit ihren Handlungen und der Vertheidigung derselben auf den rein rechtlichen Standpunkt gestellt hat. Ich habe nichts citirt als bestehende Gesetze und nachzuweisen versucht, daß ich mich nicht blos innerhalb der Gesetze gehalten habe, sondern daß die Gesetze selbst vorschreiben, so zu handeln, wie ich gehandelt habe. Es kommt mir gewissermaßen naiv vor, wenn gesagt wird, warum wir dagegen wirken, daß St.-V.-Versammlungen petitioniren, warum wir sie dann nicht petitoniren lassen wollen. Ja, m. H., mit demselben Recht können Sie sagen, daß jeder schreiben und sich vereinigen kann, zu welchem Zwecke er will. So einfach liegt die Sache nicht. Vereinsgesetze, Preßgesetze, Communalordnungen können wir vor der Hand nicht entbehren, und so lange wir sie haben, müssen wir daran halten, und auch die müssen daran halten, die durch die Gesetze verpflichtet sind über die Beobachtung jener Gesetze zu wachen. Für mich ist der Hauptpunkt in der ganzen Discussion der: können St.-V.-V. über allgemein politische Gegenstände petitioniren oder nicht?

Die übrigen Fragen, die dabei zur Sprache kommen, sind nebensächlich und eine Reihe von Präcedenzfällen, die angeführt worden sind, als hätte eine laxere Praxis obgewaltet, kann unmöglich hier entscheidend sein, wo die Frage eine brennende geworden ist. Eine gesetzliche Bestimmung wird Jahre lang nicht beachtet oder geht nebenher, weil die öffentliche Aufmerksamkeit nicht erregt wird. Wird sie diskutirt und kommt zur Verhandlung in der Landesvertretung, so muß man zur Klarheit des Prinzips und der Anschauung vordringen. Soweit ich ständische Kreis- und sociale Gesetzgebung kennen gelernt und studirt habe, kam ich auf den Grundsatz zurück, daß alle Vertretungen, die gesetzlich angeordnet sind, nicht das Recht haben, sich mit anderen Gegenständen zu beschäftigen, als mit denen, die ihnen das Gesetz speciell zuschreibt. Bei diesem Grundsatze muß und werde ich stehen bleiben, so lange mir die Zügel dieser Verwaltung anvertraut sind, und kann mich nicht bestimmen lassen, auch wenn Petitionen mir persönlich oder der Regierung angenehm wären, anders zu verfahren. Dabei muß ich stehen bleiben. Der Redner vor mir hat ein mit Beifall aufgenommenes Bild gebraucht: wir müßten ja zufrieden sein, wenn Volksleidenschaften an gewissen Vertretungen sich abkühlen. Stadtverordneten-Versammlungen seien ein Sicherheitsventil auf dem Dampfkessel der Volksleidenschaften. Ja, m. H., so lange Vertretungen in ihrem Kreise bleiben und sich bewegen. Gehn sie außerhalb des Kreises heraus, so werden sie nicht das Sicherheitsventil sein, sondern der schlecht bewachte und überheizte Ofen dieses Dampfkessels. (Bewegung.)

Abg. v. Gottberg (gegen die Resolution): M. H., es hat mich Wunder genommen, daß der jüngere Abg. für Breslau so bureaukratisch ist,

der Stadtverordneten-Versammlung den Standpunkt von Behörden zu vindiciren. (Lauter!) Er kann sich darüber mit dem Abgeordneten für Berlin auseinandersetzen, der die Stadtverordneten Vertreter der Commune genannt hat. Wenn nun der Abg. für Berlin meint, daß den Corporationen ein höheres Petitionsrecht als den Einzelnen zustehe, so muß ich ihn auf eine Ausführung verweisen, die im Jahre 1860 der Führer der damaligen Regierungspartei darüber abgegeben hat. (Redner citirt die betreffende Stelle aus einer Rede des Freiherrn v. Vincke. (Ruf: Lauter!) M. H.! Ich bin kein Wetterprophet, aber Blitz und Donner . . . (Heiterkeit.) Beide Herren für Breslau haben dem Herrn Minister langes Leben gewünscht, ich möchte auch den Hrn. Reg.-Commissar in diesen Wunsch einschließen, aber wenn der jüngere Abg. für Breslau meint, daß der Hr. Minister Methusalems Alter erreichen müßte, um die von ihm gewünschten Erfolge zu sehen, so verweise ich auf die Wechsel der Situationen, die schnell hintereinander eingetreten sind, erst die National-Versammlung, dann die conservative, dann die liberale Majorität, endlich die Fortschrittspartei, wer weiß, was folgen wird.

M. H.! Die Stadtverordneten wahren ihre Würde nicht, wenn sie gegen Bürgermeister und Magistrat opponiren, oder gegen das Ministerium, oder es an der Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König fehlen lassen, die durch Pietät und Herkommen geboten ist. Die Fortschrittspartei wünscht allerdings, daß die Regierung gezwungen sei, die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlungen auszuführen. Aber so weit sind wir noch nicht, (Redner wird fast ganz unhörbar und öfter durch den Ruf: „lauter" angefeuert.) M. H.! dem Geist der Auflehnung, der sich so kund giebt, muß die Staatsregierung mit Kraft und Energie entgegentreten. Die Selbstständigkeit der Kommunen ist ein zweischneidiges Schwert. Es ist ein großer Unterschied, ob diese Selbstständigkeit sich innerhalb der Gesetze hält, oder ob sie agitatorisch wird. Ich bin mit dem Vorgehen der königl. Staatsregierung ganz einverstanden. Meine Herren, wenn von dem gesprochen wird, was die Könige Preußens für die preußischen Städte gethan haben, so geschah es nicht, um sie vom liberalen Bürgerthum tyrannisiren zu lassen. (Heiterkeit.) Meine Herren! Gerade die größten Könige Preußens würden den liberalen Communen noch ganz anders entgegengetreten sein, als der Herr Minister. Ich bin der Ansicht, daß das Ministerium die Aufgabe hat, der Volkssouveränetät, die sich gegen die Souveränetät der Krone erhebt, der parlamentarischen Regierung mit aller Kraft entgegenzutreten, möge dies auf politischem oder auf communalem Gebiete geschehen.

Abg. **Virchow**: M. H. Ich sehe ab von den oben gehörten Ansichten des Vorredners über den König, indem er so thut, als wenn er ein vertrauter Freund des Königs sei (Heiterkeit). Ich halte das nur für eine Ueberhebung. Eigentlich streiten wir über etwas, das die Regierung lediglich nach ihrem eigenen Gesichtspunkte beurtheilen zu müssen meint. Wenn gerade eine laxere Praxis gilt, dann läßt man die Städte-Ordnung bei Seite; wird sie brennend, dann holt man die Städteordnung wieder hervor. Der Abg. für Stolpe sagt, daß der § 35 jedesmal dann zur stricten Anwendung kommen müsse, wenn die Stadtverordnetenversammlungen agitatorisch verfahren, wodurch wieder nicht ausgeschlossen sein soll, daß behufs Kundgebung patriotischer und loyaler Gesinnung der Zutritt zu Sr. Majestät versagt werden soll. Die Frage steht also so: Wann das Gesetz Geltung habe und wann nicht, oder wann findet das jeweilige Ministerium es angemessen, die Städteordnung anzuwenden und wann nicht? Das ist das punctum saliens. Die Beschwerden mögen also immerhin hier discutirt werden, maßgebend ist nur das Vorige. Jeder muß eingestehen, daß der § 35 der Städteordnung nur dann zu Recht bestehen kann, wenn er mit Art. 32 der Verfassung übereinstimmt. Bestimmte Art. 32 der Verfassung Anderes, dann würde § 35 der Städteordnung ungiltig sein.

Der Abg. für Oels wendet allerdings eine eigene Dialektik an, die er jedenfalls nicht als Stadtverordneter gelernt hat. (Heiterkeit). Wenn er die Stadtverordneten weder für eine Behörde, noch für eine Corporation, noch für Beamte hält. Er hat vergessen, daß die Städte-Ordnung selbst im § 5 sie Stadtbehörden nennt, und zwar sind sie nach der Städte-Ordnung coordinirte Behörden. Eben so hat der Abg. für Oels vergessen, daß die Stellung der Stadtverordneten auch eine amtliche ist. Nach der königl. Kabinets-Ordre vom 10. September 1847 sind an Stadtverordneten besondere Amtszeichen verliehen, doch jedenfalls in der Voraussetzung, daß ein Amt dadurch geehrt werden solle. Der Minister des Innern verweist immer auf das Landrecht, um danach Artikel der Verfassung zu interpretiren; dem gegenüber verweise ich auf Art. 109, der sonst so gern von der Regierung angezogen wird und nach dem alle Gesetzesbestimmungen nur so weit sie der Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft sind. Kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß nach Art. 32 den Behörden und Corporationen gestattet ist, unter ihrem Gesammtnamen zu petitioniren, dann entsteht die Frage, warum es denn die Communalbehörden nicht dürfen. Der viel citirte § 35 kann dem nicht entgegenstehen. Nach dem Wortlaute desselben brauchten die Stadtverordneten eine Petition nur ohne Berathung und ohne Discussion beschließen, so würde durch ein geschicktes Arrangement die Petition sich von dem Hrn. Minister schwerlich zurückweisen lassen.

Was sind denn aber Gemeinde-Angelegenheiten? Nach dem Ministerial-Rescript vom 29. April 1842 wird durch Art. 32 der Verfassung den Behörden und Corporationen das Petitionsrecht unter einem Gesammtnamen in denjenigen Angelegenheiten zugestanden, welche den Competenzen oder unmittelbaren Interessen der Behörden oder Corporationen angehören. Nach diesem Grundsatz des Herrn v. Westphalen gehört also jede Frage, welche die Gemeinden in den Bereich ihrer Interessen ziehen, zu ihrer gesetzlichen Competenz. Außerdem kann jeder Antrag zu einem communalen dadurch gemacht werden, daß man ihn mit Geldbewilligungen verbindet, wie das z. B. bei dem Oktoberfest in Leipzig der Fall war. Wenn die Regierung ein treuer Wächter des Gesetzes wäre, dann müßte sie allen solchen Beschlüssen, als dem Gesetze zuwiderlaufend, entgegentreten, aber die Regierung will keine strenge Praxis, wenn nur geschieht, was sie will. (Sehr richtig.) Eben so mögen sich die Beamten immerhin an politischen Demonstrationen betheiligen, wenn sie nur im Sinne der Regierung sind. Wäre der Herr Minister anwesend, so würde ich auf sein Ofengleichniß näher eingehen. Die Stellung, die der Herr Minister den städtischen Behörden anweist, ist etwa die, daß sie mit einem Weihrauchfaß umhergehen sollen, um die jeweiligen Ministerien zu beräuchern. (Gelächter.)

Der Regierungs-Commissar vindicirt der Regierung das Recht, gegen die Stadtverordneten-Vorsteher mit Strafen vorzugehen. Die Städteordnung enthält aber in ihren §§ 77, 78, 79 alle Competenzen, die den Aufsichtsbehörden zukommen. Nach diesen kann sie gegen die Stadtverordneten-Versammlung überhaupt, aber nicht gegen den Stadtverordneten-Vorsteher in Person vorgehen. Die Regierung erkennt eine Continuität der Städteordnung von 1853 mit der von 1808 nur dann an, wenn sie eine Verschlechterung enthält, andernfalls vermag sie diese Continuität nicht herauszufinden. Befindet sich die Regierung nur auf guten Wegen, dann wird sie niemals durch die freiere Interpretation des Art. 32 Gefahr laufen; daß wir aber Gesetze geben sollten, um eine Regierung auf falschen Wegen zu unterstützen, das kann uns Niemand zumuthen. Es war ein conservatives Vorhaben der Städte, wenn sie das Ministerium von dem beschrittenen Wege zurückführen wollten. Steht das Recht der freien Presse dann nicht mit dem der Schule gleich? Hat es nicht noch eine höhere Bedeutung für die Entwickelung des Volkes? Die königl. Staatsregierung war es, welche das Land auf den Weg hindrängte, und da waren die conservativen Städte, welche die Bewegung aufhielten. Die königliche Regierung muß es zugestehen, wenn sie vorurtheilsfrei die Sachlage erwägt, daß auf solchem Wege, wenn die Städte in gefährlichen Momenten sich zu Organen der Wünsche der Bürgerschaft machen, am besten die Continuität der Entwickelung gesichert ist, wenn aber die Regierung die Entwickelung nicht will, dann freilich muß sie Alles als agitatorisch zurückweisen, dann ist das Petitionsrecht gefährlich, aber nicht für den Staat, sondern für das Ministerium, aber das kann man uns doch nicht zumuthen, daß wir das für eine große Gefahr halten sollen. (Gelächter.) Nehmen Sie daher, m. H., den Commissions-Antrag an oder, was mir allerdings noch correcter erschiene, den Antrag des Herrn Jacoby. (Beifall.)

Nach einer kurzen Entgegnung des Regieruungs-Commissar **Ribbeck** erhält das Wort:

Abg. Dr. **Jacoby** (geg. d. Commiss.-Antr.): M. H. Durch die vorhergegangenen Ausführungen fühle ich mich der Verpflichtung überhoben, eingehender die Frage zu beleuchten. Ich will nur mit wenig Worten die von mir gestellte Resolution empfehlen. Der Herr Minister will, wie es scheint, den verfassungsmäßigen Rechten in keiner Weise zu nahe treten, er will nur, daß ein Jeder diese Rechte innerhalb der Schranken seiner Befugnisse auszuüben habe. Jeder Beamte hat das Recht der freien Meinungsäußerung, aber er soll dieses Recht nur ausüben innerhalb seiner Befugnisse, d. h. nach dem Sinne und in der Richtung, die der Minister vorschreibt. So verhält es sich auch in vorliegendem Falle. Die Stadtverordneten-Versammlungen haben das Petitionsrecht, aber sie sollen es nur ausüben dürfen innerhalb ihrer Befugnisse, d. h. nur in Gemeinde-Angelegenheiten. Nun sagt Art. 32 der Verfassung: das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen können nur von Behörden und Corporationen erlassen werden. Eine Beschränkung des Petitionsrechts kennt die Verfassung nicht; sie kennt das Petitionsrecht entweder ganz oder gar nicht, ein Drittes giebt es nicht.

Daraus folgt: das Petitionsrecht steht den Stadtverordneten unter einem Gesammtnamen nicht zu und dann auch nicht in Gemeindesachen, oder es steht ihnen zu, zu petitioniren, was sie wollen. Die Sache liegt so einfach, daß es einer weiteren Ausführung gar nicht bedarf. Trotzdem ist es erforderlich, wie sich gezeigt hat, daß das Abgeordnetenhaus eine Interpretation erlassen muß, die nämlich dahin zu gehen hat, daß den Stadtverordneten-Versammlungen das volle und unbeschränkte Petitionsrecht zustehe. So viel zur Begründung des ersten Theils meiner Resolution. In dem zweiten wird empfohlen, dem Ministerium die Petition zur Abhilfe zu überweisen. Nun, m. H., daß die Minister ihr Verfahren ändern werden, wer glaubt das Ich nicht, und Niemand im Lande erwartet von diesen Ministern Abhilfe. Die Ueberweisung an das Ministerium soll auch nichts anderes sein als eine erneute Ermahnung und Warnung für den Herrn Minister. Wenn die Minister ihrerseits nicht müde werden, so werden wir auch nicht müde, die Verfassungswidrigkeiten immer und immer wieder zu constatiren. Und m. H., Macht ohne Recht ist ein sehr gebrechliches Wesen, res detestabilis et caduca. Der Tag wird nicht ausbleiben, wo auch für diese Minister die Verantwortlichkeit eine Wahrheit sein wird. (Lebhaftes Bravo!)

Abg. Dr. **Gneist**: Der Herr Minister des Innern beruft sich auf Gesetz und Praxis, wir auch, nur nehmen wir es damit nicht so leicht. Als der Minister des Innern im Juli 1863 das Rescript erließ, habe ich unsere Verzeichnisse perlustrirt und gefunden, daß in den letzten zwei Jahren Hunderte von Petitionen von Magistraten und Stadtverordneten einzeln und zusammenhängend hier vorgelegt und erörtert worden sind; ebenso ist es in früheren Jahren gewesen; niemals aber ist ein Zweifel an dem Petitionsrecht der städtischen Behörden erhoben worden, gleichviel ob sie liebsam oder unliebsam waren, in welchem Falle die Beseitigung ja leicht genug gewesen wäre. Der Herr Minister des Innern ist nicht gut berathen gewesen, wenn ihm von irgend einem vortragenden Rath der § 35 der Städte-Ordnung als Basis für ein General-Rescript empfohlen worden ist. Der § 35, der den Wirkungskreis der Communalbehörden bestimmt, ist gar keine Erfindung der Gemeinde-Ordnung von 1850, sondern er steht in der rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845, er steht in der französischen Municipal-Ordnung, er ist in das Deutsche übersetzt worden, er steht auch in der Städte-Ordnung von 1808. Wenn der Gesetzgeber damit eine Beschränkung des Petitionsrechtes beabsichtigt hätte, so würde er sich jedenfalls etwas deutlicher ausgedrückt haben; so aber liegt die Sache gar nicht.

Ich frage die verehrten Rechtsverständigen im Hause: Was hat das Petitionsrecht zu thun mit dem gesetzlichen Wirkungskreis einer Person oder Körperschaft, und was hat dieser gesetzliche Wirkungskreis mit dem Petitionsrecht zu thun? (hört, hört!) das ist die Frage. (Sehr richtig.) Die hier vorliegenden Petitionen betreffen nun entweder das Beschwerderecht über vorhandene Gesetze und deren Anwendung, oder es sind Petitionen de lege ferenda und über Landesmaßregeln. Es handelt sich hier um eine Beschwerde der Communalbehörden, adressirt an die höchste Obrigkeit des Landes, wegen Nichtbefolgung der Verfassung, insbesondere der Preßgesetzgebung. Die höchste legitime Obrigkeit des Königs wird um Befolgung des höchsten Gesetzes, der Verfassung, angerufen. Es ist das eine Popularklage, wobei, wie jeder Jurist weiß, der ganze Begriff der Competenz und der Competenzüberschreitung völlig sinnlos ist. Das Beschwerderecht ist das Sicherheitsventil für die Handhabung der Gesetze im Lande. In keinem Lande giebt es eine so lange Reihe älterer Bestimmungen, die das Petitionsrecht ohne jede Schranke einräumen, als in Preußen. Noch nie ist es vorgekommen, und sollte es vorkommen können, Petitionen, die an die höchste Person des Staates gerichtet sind, beschränken zu wollen, und dies durch General-Rescripte zu thun.

Die Art und Weise, wie wir hier Gesetze interpretiren sehen, heißt schon mehr, Gesetze abändern; und nun dies Verfahren zusammengenommen mit den executiven Strafen, das ist nicht das System constitutioneller Minister, sondern das System, wobei die zeitige Verwaltung gebietet, was in den Gesetzen nicht geboten ist, und verbietet, was in den Gesetzen nicht verboten ist und diese Gebote und Verbote durch Verwaltungsstrafen und Maßregeln durchsetzen, das ist das System der Sternkammerjustiz. (Sehr wahr!) Unsere Differenz mit jener Seite (zur Rechten gewendet) besteht darin. Wir nennen eine Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen, jene Seite eine Gesetzgebung durch die bestehende Verwaltung (Heiterkeit und Zustimmung). Redner wendet sich demnächst zur Widerlegung der vom Minister des Innern angezogenen Präcedenzfälle. Wir stehen hier — fährt der Redner fort — vor einer Pflicht des Hauses, das Petitionsrecht als eine Grund-Axe für die gesetzliche Regelung festzustellen, an keinem Punkt berühren zu lassen durch solche Beschränkungen. Ich glaube daher, die Ueberweisung der Petition an die Regierung entspricht nicht der Wichtigkeit der Sache. Ich möchte daher über den Antrag Jacoby's hinaus vorschlagen, daß das Haus sich lediglich auf die Principienfrage beschränke und kann daher nur folgende Resolution mir vorzuschlagen erlauben:

Vicepräsident v. Unruh verlies't die vom Abgeordneten Gneist beantragte Resolution. Sie lautet:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Ministerial-Rescripte, welche den Magistraten und Stadtverordneten, das Petitionsrecht und Beschwerderecht in öffentlichen Angelegenheiten untersagen oder beschränken, und die darauf gerichteten Executiv-Maßregeln, widerstreiten dem Artikel 32 der Verfassungs-Urkunde.

Der Antrag auf Schluß ist von verschiedenen Seiten gestellt und angenommen. Es folgen einige persönliche Bemerkungen.

Abg. **Lent**: Der Herr Regierungs-Commissar hat mir vorgeworfen, ich hätte nicht vollständig correct in Bezug auf den Widerruf des Oberpräsidenten von Schlesien referirt. Ich kann darauf nur erwidern, daß, wenn der Oberpräsident nicht zurückgezogen hätte, es für ihn nur um so schlimmer wäre. Ferner soll ich behauptet haben, Art. 32 der Verf. habe den Art. 35 der Städteordnung todtgeschlagen. Eines so gefährlichen Ausdrucks habe ich mich nicht bedient (Heiterkeit). Endlich hat der Hr. Minister d. J. meine Ausführungen zu advocatische genannt. Ich weiß nicht, welche Studien der Herr Minister in Bezug auf die Pflichten des Advocaten gemacht hat. Die Gerichtsordnung schreibt vor: Die Advocaten haben die Rechte der Parteien mit Sorgfalt und unermüdlicher Aufmerksamkeit wahrzunehmen, sich davon durch keine Menschenfurcht oder andere Rücksichten abhalten zu lassen, selbst weder die Wahrheit zu verdrehen noch zu verdunkeln (Heiterkeit), besonders aber den Deputirten des Gerichts bei seinen Instructionen fleißig zu controliren. (Große Heiterkeit.)

Abg. Dr. **Jacoby** zieht sein Amendement zu Gunsten des Gneist'schen zurück, für das sich auch Graf **Schwerin** erklärt, da er das Verfahren der Regierung zur Erreichung ihres Zweckes nicht für gerechtfertigt hält. Abg. v. **Kirchmann**, der Hrn. v. Gottberg antworten will, wird durch den Zuruf „keine persönliche Bemerkung" und schließlich auch durch den Präsidenten unterbrochen.

Nach **Runge's** mit Beifall aufgenommenem Schlußreferat wird **Gneists Resolution** mit sehr großer Majorität **angenommen**. (Dagegen stimmen nur die Conservativen und ein kleiner Theil der Katholiken.)

Schluß: 3½ Uhr. Nächste Sitzung morgen Sonnabend 1 Uhr. (T.-O.: Fortsetzung der heutigen.)

Telegraphische Depesche.

Paris, 10. März. Der Senat begann heute die Adreßdebatte. Nach mehreren Reden, welche kein Interesse boten, wurde die Generaldiscussion geschlossen und erfolgte sodann die Annahme der 11 ersten Adreßparagraphen.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 10. März 10 U. Ab.	329,71	+ 0,4	W. 1.	Trübe.
11. März 6 U. Mrg.	328,51	0,0	N. 1.	Bedeckt.

Breslau, 11. März. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 2 Z. U.-P. 3 F. 9 Z. Eisstand.

Auswärtiger amtlicher Wasser-Rapport.

Am Pegel zu **Ratibor** stand das Wasser der Oder den 10. März, Nachmittags 4 Uhr, 6 Fuß. — Der Eisgang bei Pr.-Oderberg hat gestern Abend um 6 Uhr stattgefunden. In Ratibor ist der Strom frei.

= **Kosel**, 10. März. Das Wasser in der Klodnitz steigt, der Eisgang dagegen hat weder in diesem Flusse noch in der Oder bis jetzt begonnen.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 10. März, Nachm. 3 Uhr. Der Tod des Herzogs von Morny wirkte ungünstig auf die Börse. Das Geschäft war unbelebt, die Stimmung flau. Die 3proz. begann in ziemlich matter Haltung zu 67, 65, stieg bis 67, 75, fiel auf 67, 60 und hob sich schließlich auf Notiz. Italien. Rente war fest. Consols von Mittags 1 Uhr waren 89 gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 70. Italien. 5proz. Rente 65, 05. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier —. Oestert. Staats-Eisenb.-Aktien 441, 25. Credit-Mob.-Aktien 886, 25. Lomb. Eisenb.-Aktien 546, 25.

Wien, 10. März, Nachmittags 2 Uhr. Staatsbahn war angeboten. Schluß-Course: 5prozent. Metalliques 71, 70. 1854er Loose 88, 40. Bank-Aktien 801. Nordbahn 182, 30. National-Anleihe 78, 60. Credit-Aktien 184, 30. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 196 10. Galizier 224, —. London 112, 30. Hamburg 84 —. Paris 44, 60. Böhm. Westbahn 162, 75. Creditloose 129, 60. 1860er Loose 93, 25. Lombard. Eisenbahn 245, 50.

Frankfurt a. M., 10. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Das Hauptgeschäft wurde in Amerikanern gemacht. Schluß-Course: Wiener Wechsel 105. Finnländ. Anleihe 84⅜ B. Neue 4½proz. Finnländ. Pfandbriefe 83⅜. 6% Vereinigte Staaten-Anl. pr. 1882 56⅜. Oesterr. Bank-Antheile 836. Oesterreich. Credit-Aktien 192½. Darmst. Bank-Aktien 237½. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenbahn —. Oesterr. Elisabet-Bahn 117½. Böhm. Westbahn 72½. Rhein-Nahebahn 32¾. Ludwigsh.-Bexbach 148⅝. Hess. Ludwigsbahn 135½. Darmst. Zettel-Bank 260. 1854er Loose 76½. 1860er Loose 83⅝ B. 1864er Loose 92⅜. Oesterr. Nat.-Anl. 68½. 5proz. Metall. 62⅝ B. 4½proz. Metall. 55¼.

Hamburg, 10. März. Nachm. 2½ Uhr. Börse fest. Amerikaner und russische Prämien-Anl., letztere zu 83½ begehrt. Bedeckter Himmel. Schluß-Course: National-Anleihe 69¼. Oesterr. Credit-Aktien 81⅞. Vereinsbank 106¼. Nordd. Bank 115¼. Rheinische 110. Nordbahn 79¼. Finnl. Anl. 83. 6proz. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1862 51⅞. Diskonto 2¼ %. Wien 85, 75. Petersburg 27⅝.

Hamburg 10. März. [Getreidemarkt.] Weizen sehr ruhig. Roggen desgl., ab preußischen Ostseehäfen matter. Termine geschäftslos. Oel Mai 26¼—25⅞, Okt 25⅝. Kaffee loco ruhig. Zink 4500 Ctr. pr. Frühj. 13¼.

Liverpool, 10. März, Nachm. 1 Uhr. [Baumwolle.] 4000—5000 Ballen Umsatz. Wochenumsatz 40,860, zum Export verkauft 5130, wirklich exportirt 5049, Consum 31,000, Vorrath 588,000 Ballen. Amerikanische 16, fair Dhollerah 12½, middling fair Dhollerah 11, middling Dhollerah 10, Bengal 6¾, Oomra 12.

London, 10 März Getreidemarkt (Schlußbericht). In Weizen, beschränktes Geschäft, Frühjahrsgetreide fest. — Regenwetter.

Amsterdam, 10. März. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen unverändert. Roggen auf Termine etwas flauer, sonst unverändert, stille. Raps Frühjahr 71½, Herbst 67½. Rüböl Frühjahr 39⅞, Herbst 38.

Berliner Börse vom 10. März 1865.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	102 G.
Staats-Anl. von 1859	5	106 bz.
dito 1850, 52	4	98½ bz.
dito 1853	4	98½ bz.
dito 1854	4½	102⅜ bz.
dito 1855	4½	102⅜ bz.
dito 1856	4½	102⅜ bz.
dito 1857	4½	102⅜ bz.
dito 1858	4½	102⅜ bz.
dito 1864	4½	102½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	91½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	129¼ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102⅝ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	87½ bz.
Pfandbriefe. Pommersche	3½	87½ bz.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	96 bz.
Pfandbriefe. dito neue	4	95 bz.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	92½ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	98⅞ G.
Rentenbriefe. Pommersche	4	98⅞ bz.
Rentenbriefe. Posensche	4	97 bz.
Rentenbriefe. Preussische	4	98⅞ bz.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein	4	98⅞ bz.
Rentenbriefe. Sächsiche	4	98⅞ bz.
Rentenbriefe. Schlesische	4	99¼ bz.
Louisd'or 110¾ G		Oest Bkn. 90⅜ bz
Goldkronen 9. 9 bz.		Poln Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

	Zf.	
Oesterr Metalliques	5	64½ G.
dito Nat.-Anl.	5	70⅞ bz. u. G.
dito Lott.-A v. 60	5	83⅜ à ¾ bz.
dito dito 64	—	53 bz. u. G.
dito 54er Pr.-A.	4	79 B.
dito Eisenb.-L.	—	78 bz.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	87⅞ bz
dito Holl Anl. 1864	5	89 G.
dito Poln Sch.-Obl	4	74¼ bz.
Poln. Pfandbr III Em.	4	76 a ¼ bz.
Poln. Obl. a 500 Fl	4	89½ G.
dito à 300 Fl.	5	92½ B
dito a 200 Fl	—	— — —
Kurhess 40 Thlr.	—	53⅞ B.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	39½ etw bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	101½ B
dito II.	4½	101 G.
dito IV.	4½	9[illegible]⅞ G.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	84 bz.
Cöln-Minden	4½	102 B
dito II.	5	104¾ B.
dito	4	94¼ G.
dito III.	4	93 G
dito	4½	101⅝ bz.
dito IV.	4	92⅜ bz
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	91 G.
Galiz. Ludwigsb.	5	86 B
Niederschl.-Märk.	4	96⅞ G.
dito conv.	4	96⅞ G
dito III.	4	94¼ bz.
dito IV.	4½	102 B.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	102 G.
Oberschles. A.	4	96¼ G.
dito B.	3½	85⅝ G.
dito C.	4	95¾ G.
dito D.	4	95¾ G
dito E.	3½	84⅛ B.
dito F.	4½	101¾ G.
Oest.-Franz.	3	257½ bz u. G.
Oest. südl. St.-B.	3	248 bz. u. G.
Rhein. v. St. gar.	4½	102 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	101 bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1862	1863	Zf.	
Aachen-Düsseld.	3½	3½	3½	101 bz.
Aachen-Mastrich	—	—	4	40¾ bz.
Amsterd.-Rottd.	6	6¼	4	118 bz. u. G.
Berg.-Märkische	6½	6½	4	141½ bz.
Berlin-Anhalt	8½	9¾	4	190 G.
Berlin-Görlitz	—	—	4	94 bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	98½ bz.
Berlin-Hamburg	6¼	7¼	4	145 bz.
Berl.-Potsd.-Mg.	14	14	4	215 B.
Berlin-Stettin	7 5/12	8⅓	4	136 bz. (i. D.)
Böhm.-Westb.	—	—	5	73 bz.
Breslau-Freib.	8	7½	4	143 bz.
Cöln-Minden	12¾	12 11/12	3½	206 G.
Cosel-Oderberg	½	1½	4	62½ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	89 bz.
dito dito	—	—	5	93½ B.
Galiz. Ludwigsb.	—	6	5	100½ etw. bz. u. B.
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	149½ bz.
Magd.-Halberst.	25½	22⅔	4	220 bz.
Magdb.-Leipzig.	17	17	4	259 B
Mainz-Ludwigsh	7½	7	4	132½ bz.
Mecklenburger.	2⅓	2½	4	78¾ bz. u. B.
Neisse-Brieger	4⅔	4⅓	4	92¼ G
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	97 bz.
Niederschl. Zwgb	2 11/12	2⅔	4	87¾ bz.
Nordb., Fr.-Wilh.	3½	3 7/12	4	81 a ½ à ¼ bz. u. B.
Oberschles. A	10 13/15	10½	3½	172½ à 172 bz.
dito B.	10 13/15	10½	3½	151 G
dito C.	10 13/15	10½	3½	172½ à 172 bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	118¾ à 117¾ bz.
Oest. südl. St.-B.	—	8	—	146¼ à 146 bz.
Oppeln-Tarn.	2½	2½	4	82½ bz.
Rheinische	6	6	4	112 bz.
dito Stamm-Pr.	6	6	4	114 G
Rhein-Nahebahn	—	—	3	32½ a 32 à 32¼ bz.
Rhr.Crf.K.Gldb.	4½	5	3½	103 bz.
Stargard-Posen	6	4⅝	3½	98¼ bz. (i. D.)
Thüringer	7¾	7⅝	4	133 b.
Warschau-Wien	—	—	5	62¾ a 63¼ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1862	1863	Zf.	
Berl. Kassen-V.	5 13/30	6	4	128 G.
Braunschw. B.	4	—	4	85 B
Bremer Bank.	5	5⅘	4	114¼ B.
Danziger Bank.	6	6	4	111 G.
Darmst. Zettelb.	9	6	4	103 B.
Geraer Bank.	7½	7	4	107½ etw. bz u. B.
Gothaer „	5½	6½	4	102 B.
Hannoversche B.	5	5⅕	4	100¼ etw. bz u. B.
Hamb. Nordd. B.	6	6⅔	4	115 G
„ Vereins-B.	5 1/84	6 13/32	4	107½ B.
Königsberger B.	5½	5⅘	4	108½ G.
Luxemburger B.	10	9	4	88½ B.
Magdeburger B.	4 3/10	4½	4	102 G
Posener Bank.	5 11/30	5 8/15	4	101⅜ B.
Preuss. Bank.-A.	6 1/40	7 3/40	4½	148½ bz.
Thüringer Bank.	3	4	4	77½ G
Weimar „	5	5½	4	100 B.
Berl. Hand.-Ges.	9	8	4	114 B.
Coburg. Credb. A.	8	7	4	101¼ G.
Darmstädter „	6½	5½	4	92¾ i. P. bz.
Dessauer „	—	—	4	3¼ p. St. G
Disc.-Com.-Ant.	7½	6½	4	103¾ bz. u. G.
Genfer Credb. A.	3½	—	4	42¼ bz. u. G.
Leipziger „	3½	4	4	89 bz. B. (i. D.)
Meininger „	7	7	4	101 bz.
MoldauerLds.-B.	2 1/20	2½	4	44 bz.
Oesterr. Credb. A.	8½	6	5	82½ à ⅜ bz u. B.
Schl. Bank-Ver.	6	6	4	109¼ G.
Minerva	—	—	5	33½ bz.
Fbr. v. Eisenbbfd.	8⅓	8	5	111½ B.

Berlin, 10. März. **Weizen** loco 44—57 Thl. nach Qualität, gelber märkischer 52 Thl. ab Bahn bez. — **Roggen** loco 81—83pfd. 35⅛ Thl. ab Bahn bez., Lieferung pr. Frühjahr 34⅝—½ Thl. bez. und Gld., ⅝ Thl. Br., Mai-Juni 35¼—35 Thl. bez. und Gld., ¼ Thl. Br., Juni-Juli 36⅜—¼ Thl. bez. und Gld., ⅜ Thl. Br., Juli-Aug. 37¼ Thl. Br., 37 Thl. Gld., Sept.-Okt. 38⅛—38 Thl. bez. und Gld., ¼ Thl. Br.

Breslau, 12 März. Wind: Nord-Ost. Wetter: Schneetreiben. Thermometer Früh 1 Grad Wärme. Bei wenig belangreichen Zufuhren waren die Getreidepreise am heutigen Markte wenig verändert.

Weizen preishaltend, pr. 84 Pfund weiße bruchfreie Waare 60 bis 65 Sgr., wenig erbrochene 52—54 Sgr., erwachsene 48—50 Sgr., gelbe bruchfreie Waare 57—60 Sgr., wenig erbrochene 48—52 Sgr., erwachsene 42 bis 46 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Roggen** behauptet, pr. 84 Pfd. 40—42 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Gerste** preishaltend, pr. 74 Pfd. weiße 36—38 Sgr., helle 33—34 Sgr., gelbe 31—2 Sgr. — **Hafer** ruhig, pr 50 Pfd. 24—27 Sgr. **Erbsen** schwacher Umsatz. — **Wicken** gefragt, 62—70 Sgr. — **Oelsaaten** fest. — **Lupinen** in trockener Waare gesucht. — Schlesische **Bohnen** gesucht. — **Schlaglein** fest — **Rapskuchen** beachtet, 50—52 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen, alter	60—64—73	Erbsen	54—58—62
„ „ neuer	60—67	Wicken	62—64—70
Gelber Weizen, alter	58—64—68	Lupinen	45—60—72
„ „ neuer	57—60	Bohnen	70—78—88
Erwachsener Weizen	42—46—52		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	39—41—42	Schlag-Leinsaat	155—175—193
Gerste, neue	31—3—38	Winter-Raps	176—206—223
Hafer, neuer	23—25—27	Winter-Rübsen	173—193—208

Kleesaat beschränkter Umsatz, **rothe** gut behauptet, ordinäre 14½—17¾ Thlr., mittle 18½—20½ Thlr., feine 22½—25 Thlr., hochfeine 25½—26 Thlr. und darüber bez., **weiße** ruhig, ordinäre 13—15 Thlr., mittle 16—18 Thlr., feine 19—21 Thlr., hochfeine 22—23 Thlr. pr. Centner.

Thymothee schwach beachtet, 12—14 Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 22—26 Sgr., Metze 1—1¼ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 12 Thlr. Br., März 11 11/12 Thlr. Br., pr. Frühjahr 12 Thlr. Br., Herbst — — Thlr. — **Spiritus** pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 12½ Thlr., März 12¼ Thlr., Frühjahr 12⅝ Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.